

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Arbeitsrecht

# Mobbing am Arbeitsplatz

**M**obbing ist ein Thema, das aus dem Arbeitsleben heute oft nicht wegzudenken ist. Grundsätzlich hat der gemobbte Arbeitnehmer wirkungsvolle Rechte auf seiner Seite. Er darf vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser ihn wirksam gegen das Mobbing schützt. Notfalls muss der Arbeitgeber arbeitsrechtlich gegen den Aggressor vorgehen (Versetzung, Abmahnung, im Extremfall Kündigung). Wird ein Arbeitnehmer wegen des Mobbing krank – etwa, weil er in den Zustand eines Burnout gebracht wird – hat er gegen den Arbeitgeber einen Schadensersatzanspruch, der vor Gericht durchsetzbar ist. Wie viel der Arbeitnehmer fordern darf, hängt von der Beeinträchtigung ab, die der gemobbte Arbeitnehmer erleiden musste. In der Praxis ist Mobbing teilweise schwer nachzuweisen. Nicht jede Gemeinheit im Büro ist ein Mobbing. Hinter dem Mobbing muss System stecken. Nur eine aufeinander aufbauende Reihe von erniedrigenden oder diskriminierenden Handlungen, die das Ziel haben, den gemobbten Mitarbeiter fertig zu machen und aus der Abteilung oder aus der Firma zu drängen, ist Mobbing. Nur dann kann der gemobbte Mitarbeiter einen Schutz vom Arbeitgeber oder Schadensersatz verlangen.

**Unser Tipp:** Wir können jedem gemobbten Arbeitnehmer nur raten, ein Mobbingtagebuch zu führen und dafür zu sorgen, dass Zeugen demütigendes Verhalten von Kollegen mitbekommen. Nur mit einem präzise geführten Mobbingtagebuch hat der Arbeitnehmer Chancen, seine Rechte vor Gericht durchzusetzen.

## Mehrarbeit, Vergütungspflicht des Arbeitgebers

**B**esteht keine (wirksame) Vergütungsregelung, muss der Arbeitgeber geleistete Mehrarbeit zusätzlich vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende objektive Vergütungserwartung ist regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt be-



zieht. Diese Klarstellung traf das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall eines Arbeitnehmers, der ein monatliches Bruttoentgelt von 1.800 EUR erhielt. Im Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart. Bei betrieblicher Erfordernis sollte der Arbeitnehmer ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte er vom Arbeitgeber die Vergütung für 968 in den Jahren 2006 bis 2008 geleistete Überstunden. Das BAG bestätigte die entsprechende Verurteilung des Arbeitgebers durch das Landesarbeitsgericht. Angesichts der Höhe des vereinbarten Bruttoentgelts sei die Leistung von Überstunden nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten gewesen. Der vertragliche Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit sei wegen Intransparenz unwirksam. Der Arbeitsvertrag lasse aus der Sicht eines verständigen Arbeitnehmers nicht erkennen, welche Arbeitsleistung der Lagerleiter für das regelmäßige Bruttoentgelt schulde. Er habe bei Vertragsschluss nicht absehen können, was auf ihn zukomme (BAG, 5 AZR 765/10).



## Arbeitsrecht

- Welche Frist gilt für die Kündigungsschutzklage?

» Seite 2



## Unternehmensrecht

- Urheberrechtsschutz von Webseiten-Inhalten
- Gewerbeauskunftszentrale – Täuschung bestätigt

» Seite 2



## Mietrecht

- Schimmel in der Wohnung
- Mietminderung bei Ausfall der Heizungsanlage

» Seite 2



## Vertragsrecht

- Änderungen zur Widerrufsbelehrung
- Inkassokosten als Schaden
- Ausschluss der Gewährleistung bei eBay-Kauf

» Seite 3



## Familienrecht

- Sorgerecht bei Kindesgefährdung
- Verlängerung des Betreuungsunterhalts

» Seite 4



## Verkehrsrecht

- Was Radfahrer wissen sollten

» Seite 4



## Sozialrecht

- Zusatzbeiträge und Sonderkündigungsrecht bei der Krankenversicherung

» Seite 4



## Erbrecht

- Unterschrift unter späteren Zusatz

» Seite 4

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

Klicken Sie uns an!

## Welche Frist gilt für die Kündigungsschutzklage?

Ein gekündigter Arbeitnehmer kann eine Kündigungsschutzklage nur innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist einreichen. Wann beginnt die Frist zu laufen und wann endet sie? Der Arbeitnehmer kann eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht nur innerhalb einer Frist von drei Wochen einlegen. Geregelt ist das in § 4 des Kündigungsschutzgesetzes. Diese Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens. In der Regel wird dem gekündigten Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben in der Firma überreicht oder das Schreiben geht ihm per Post zu. Die Frist für die Kündigungsschutzklage beginnt zu laufen mit Ablauf des Tages, an dem der Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben tatsächlich erhält oder wenn es nachweislich in seinen sogenannten Machtbereich (zum Beispiel in den Briefkasten) gelangt.

Vor Gericht muss der Arbeitgeber den Zugang des Kündigungsschreibens beweisen. Gelangt das Kündigungsschreiben per Boten in den Machtbereich des Arbeitnehmers oder händigt der Arbeitgeber das Kündigungsschreiben vor Zeugen aus, wird es dem Arbeitgeber regelmäßig sehr leicht fallen, den Zugang nachzuweisen. Zweifelsfrei belegbar ist der Zugang auch, wenn der Arbeitnehmer den Erhalt des Kündigungsschreibens mit seiner Unterschrift quittiert.

Wenn drei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens vergehen, kann der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage mehr einreichen. Das Fristversäumnis ist praktisch unentschuldig. Ist diese Frist einmal verstrichen, hat der Arbeitnehmer keine Chance mehr, an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren oder eine Abfindung zu erhalten – selbst wenn die Kündigung noch so unbegründet war.



### Unternehmensrecht

## Urheberrechtsschutz von Webseiten-Inhalten

Erreichen Inhalte von Webseiten, unabhängig von der Digitalisierung die erforderliche Schöpfungshöhe, so können sie unter den Schutz des Urheberrechts fallen. Dies kann für einfache Texte, Tätigkeitsbeschreibungen oder gar rein technische Beschreibungen gelten. Erst Ende Juni 2011 hatte das Landgericht Hamburg in seinem Beschluss vom 30.06.2011 – Az: 308 O 159/11 –

den Urheberrechtsschutz für eine technische Beschreibung (Konstruktion von Stahlhallen), die auf einer Webseite veröffentlicht wurden, bejaht. Damit untersagten sie per Einstweiliger Verfügung einem Mitbewerber der Antragstellerin, einfach ungefragt mehrere Texte zu übernehmen und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

Das widerrechtliche Übernehmen von Inhalten fremder Webseiten ist seit Jahren der Grund wettbewerbsrechtlicher und vor allem urheberrechtlicher Abmahnungen und Gerichtsverfahren. Dabei dürfte sich der Grundsatz der „kleinen Münze“, der im Urheberrecht i. S. des § 2 Abs. 2 UrhG zur Feststellung der erforderlichen Schöpfungshöhe gilt und damit die Schutzfähigkeit bejaht, längst herumgesprochen haben. Nach diesem Grundsatz werden von der Rechtsprechung regelmäßig keine hohen Anforderungen gestellt und selten der Urheberrechtsschutz verneint.

So hat das Oberlandesgericht Rostock (Az: 2 W 12/07) in einer Entscheidung vom 27.06.2007 festgehalten, dass „(...) die Individualität des Textes gerade auch in der technischen Realisierung der Gestaltung liegen kann, wenn der Webdesigner die Internetseite durch gezielte Verwendung von Sprache so optimiert, dass sie bei der Eingabe von Alltagsbegriffen in eine Suchmaschine unter den ersten Suchergebnissen erscheint (...)“. Dagegen mangelt es an der erforderlichen Schöpfungshöhe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bei „(...) einfachen und häufig verwendeten, immer wieder gleich lautenden Produktbeschreibungen (...)“ z. B. in Online-Shops bzw. Internet-Auktions-Plattformen (eBay.de), die folglich dann keinen urheberrechtlichen Schutz genießen; so das Landgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 04.11.2010 (Az: 17 O 525/10).

Ob nun Inhalte von Webseiten die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen und damit unter den Schutz des Urheberrechts fallen, ist zwar aufgrund der geringen Anforderungen sehr wahrscheinlich, lässt sich jedoch nur im konkreten Einzelfall genau bestimmen. In jedem Fall sollten aber fremde Inhalte, sowohl Bilder oder Texte, nicht ungefragt für die eigene Webseite übernommen werden!

## Gewerbeauskunftszentrale – Täuschung bestätigt

Irgendwie haben es alle Anwälte gewusst. Nun ist es amtlich, denn das OLG Düsseldorf hatte über die Geschäftspraktiken der sog. Gewerbeauskunftszentrale (GWE) zu entscheiden. Diese versendete aus vollen Kübeln amtlich aussehende Formulare mit der „Bitte“ dieses ausgefüllt und unterschrieben zurück zu senden. Erstaunlicherweise taten dies die Gewerbetreibenden zu Tausenden. Fragt man einige von ihnen, wird sich mit hoher

Wahrscheinlichkeit ergeben, dass sie dachten, es handele sich um eine amtliche Pflicht, die nicht mit Kosten verbunden sei. Kleingedrucktes werde ohnehin nicht gelesen. Das OLG hat nun entschieden, dass die Gestaltung der Formulare auf eine Täuschung abzielte und daher kein Vergütungsanspruch bestand. Im Prinzip könnten nun alle Opfer versuchen, unter Berufung auf dieses Urteil ihre Zahlungen zurück zu verlangen. Allerdings ist fraglich, ob von der GWE etwas zu holen sein wird (OLG Düsseldorf vom 14.02.2012, I-20 U 100/11).



### Mietrecht

## Schimmel in der Wohnung

Bei Schimmel in der Wohnung haben Mieter vor allem eine Sorge, besonders wenn Kinder im Haushalt leben: Ist der Schimmel giftig? Niedrige Außentemperaturen fördern Schimmelbildung in Wohnungen – sei es durch die berühmten „Wärmebrücken“ in den Wänden oder durch die Bildung von zu viel Wasserdampf, der aus den Wohnungen nicht richtig entweichen kann. Unter diesen Bedingungen kann sich schnell Schimmel an den Wänden bilden. Ob dieser Schimmel zu giftiger Schimmelpilzkonzentration in der Raumluft führt, kann nur ein Gutachter herausfinden, der schnell bis zu 1000 EUR kostet. Wer trägt diese Kosten, Mieter oder Vermieter?

Der Mieter darf grundsätzlich nicht einfach so loslegen und einen teuren Sachverständigen mit der Raumluftanalyse beauftragen. Wie bei anderen Mängeln auch, muss der Vermieter die Möglichkeit haben, die Gefahrenquelle als Erster zu erforschen und zu beseitigen. Zuerst muss der Mieter den Vermieter über den Schimmelbefall informieren und ihm Gelegenheit geben, den Schimmel mit eigenen Mitteln oder durch einen selbst ausgewählten Gutachter untersuchen zu lassen. Erst wenn der Vermieter nicht schnell genug reagiert – am besten der Mieter setzt dem Vermieter eine Frist von 2-3 Wochen – darf der Mieter aktiv werden und eine Untersuchung des Schimmels in Auftrag geben. Sobald der Vermieter mit der Analyse im Verzug ist, darf der Mieter grundsätzlich die Kosten für einen Gutachter vom Vermieter zurückverlangen.

Wichtig: Der Mieter hat nur dann einen Ersatzanspruch, wenn er den Schimmel, die Verantwortlichkeit des Vermieters und die Gesundheitsgefahren, die von dem Schimmel ausgehen, beweisen kann. Oft wirft der Vermieter dem Mieter ausdrücklich nur falsches Heiz- und Lüftungsverhalten vor.

**Tipp:** Auch wenn der Schimmel nicht giftig ist, kann die Miete wegen Schimmelflecken oder wegen Schimmelgeruchs mitunter deutlich gemindert werden. Wenn der

Vermieter nicht reagiert, können Sie auch ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe des 3 bis 5-fachen Minderungsbeitrages geltend machen und den Vermieter so unter Druck setzen. Ein überhastet in Auftrag gegebenes Gutachten muss der Vermieter in der Regel nicht ersetzen. Meistens überziehen die Mieter bei der Mietminderung. In diesen Fällen ist oft eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges denkbar.

## Mietminderung bei Ausfall der Heizungsanlage

Nicht jeder Heizungsausfall führt zu einer Mietminderung. Nur ein Heizungsausfall von mehreren Tagen (je nach Witterung ab etwa 2-3 Tagen) stellt einen Nachteil dar, mit dem der Mieter bei Mietvertragsbeginn nicht rechnen musste und der deshalb zu einer Mietminderung führt. Kurzzeitige Unterbrechungen der Heizleistung führen generell nicht zur Mietminderung. Auf ein Verschulden des Vermieters kommt es nicht an. Die Miete ist wegen eines länger andauernden Heizungsausfalls auch dann gemindert, wenn der Energieversorger am Heizungsausfall schuld ist. Die Höhe der Minderungsquote hängt davon ab, wie stark die Kälte den Mietgebrauch beeinträchtigt. Ist die Wohnung unbewohnbar und müssen die Mieter wegen der Kälte ausziehen, ist die Miete während dieser Zeit grundsätzlich um 100 % gemindert. Stellt der Vermieter notdürftig tragbare Heizgeräte auf, die einen Aufenthalt in der Wohnung noch erträglich machen, kann die Miete dennoch um bis zu 70 % gemindert werden.

Unser Tipp: Zeigen Sie einen Heizungsausfall unverzüglich beim Vermieter an. Führen Sie ein Temperaturprotokoll, in dem Sie möglichst genau notieren, wann Sie in welchem Zimmer welche Temperatur messen. Eine Messung tagsüber und eine nachts reicht regelmäßig aus. Verwenden Sie handelsübliche Temperaturmessgeräte und lassen Sie sich die Werte möglichst oft von einem Zeugen bestätigen. Zahlen Sie die Miete vorsorglich nur unter ausdrücklichem Vorbehalt weiter. Wenn ein Verbleib in der Wohnung unerträglich sein sollte, müssen Sie Ihrem Vermieter die Gelegenheit geben, Ihnen eine Ersatzwohnung anzubieten, bevor Sie in eine Pension ziehen.

### Vertragsrecht

## Änderungen zur Widerrufsbelehrung

Nach dem Beschluss durch den Bundestag und Veröffentlichung am 03.08.2011 im Bundesgesetzblatt trat das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge in Kraft. Sollten Internethändler sowie Onlineshop-Betreiber es versäumen, ihre Widerrufsbelehrungen oder Rückgabebeleh-

rungen anzupassen, drohen – wie bei der letzten Gesetzesänderung im Jahr 2010 – wieder zahlreiche wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

Noch gab es eine Art Schonfrist für Onlinehändler bzw. Internetshop-Betreiber bis zum 04.11.2011 aufgrund der Übergangsregelung des Artikel 229 § 27 EGBGB.

Seit dem 04.11.2011 aber sollten alle Internethändler, für die sämtliche Regelungen über Fernabsatzverträge gelten, die Änderungen zu den Widerrufsbelehrungen und/oder Rückgabebelehrungen in ihren Vertragsmustern umgesetzt bzw. umformuliert haben, um keine wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen zu riskieren. Die alten Belehrungsmuster können auf keinen Fall weiterverwendet werden. Konkrete Muster zu den neuen Belehrungen finden Onlinehändler in den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB oder im Bundesgesetzblatt (BGBl I. 2011, 1602 - 1604). Allerdings müssen und sollten diese Muster noch fachkundig angepasst werden. Denn je nach Zielsetzung und beabsichtigter Verwendung des individuellen Internetshop-Betreibers gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten.

## Inkassokosten als Schaden

Inkassokosten sind nur dann ersatzfähig, wenn (a) sie der Höhe nach nicht die Kosten für einen Rechtsanwalt überschreiten (was häufig nicht der Fall ist) und (b) der Schuldner zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht bereits von vornherein erkennbar zahlungsunwillig war. In diesem Fall wird sich der Schuldner auch durch eine Inkassoaufforderung nicht umstimmen lassen. Wenn also absehbar ist, dass ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden muss, insbesondere, weil sich der Schuldner gegen die Forderung bereits zur Wehr gesetzt hat, sollte man lieber gleich einen Anwalt beauftragen, bevor man sich später über nicht ersatzfähige Inkassokosten ärgert (BVerfG vom 07.09.2011, 1 BvR 1012/11).

## Ausschluss der Gewährleistung bei eBay-Kauf

Privatpersonen, die gelegentlich auf eBay Gegenstände verkaufen, sind oft daran interessiert, die Gewährleistung auszuschließen. Oft liest man in den Auktionen aber die abenteuerlichsten Klauseln, die dem Verkäufer gar nichts bringen oder vielleicht sogar schaden können. Das Gesetz sagt aus, dass ein Kaufgegenstand vom Grundsatz her frei von Mängeln sein muss. Ist die Sache aber doch mangelhaft, kann der Käufer innerhalb von zwei Jahren bestimmte



Gewährleistungsrechte geltend machen. Viele Verkäufer, die gelegentlich privat Artikel verkaufen, möchten diese Gewährleistung natürlich soweit es geht reduzieren. Dazu ist aber eine rechtssichere Formulierung erforderlich. Fast schon ein Klassiker, aber nicht totzukriegen, ist der Ausschluss, wonach „nach neuem EU-Recht keine Garantie“ erfolgt. Dieser Hinweis ist nicht korrekt und hat keine Wirkung. Von der Bezeichnung „Garantie“ sollte im Übrigen nach Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, wenn man nicht wirklich etwas garantieren will (z.B. „ich garantiere, das Display hat keine Kratzer“).

Um die Gewährleistung als wirksam zu begrenzen oder auszuschließen, muss eine klare Formulierung verwendet werden. So bietet sich etwa folgende Formulierung an: „Die Ware wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Der Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Verkäufers sowie für jede Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“ Weiterhin muss diese Vereinbarung über den Ausschluss direkt in der Artikelbeschreibung deutlich aufgeführt werden. Wird der Ausschluss erst nach Ende der Auktion mitgeteilt, dann ist er wirkungslos.

Wichtig ist aber nicht nur die konkrete Formulierung des Gewährleistungsausschlusses. Es kommt nämlich auch auf die Auktionsbeschreibung an. Klar sollte sein, dass ein Ausschluss der Gewährleistung nicht wirksam ist, wenn ein Mangel des Artikels verschwiegen wurde oder bewusst eine falsche Angabe zu der Ware gemacht wurde. Auf der sicheren Seite ist man, wenn eine wirksame Klausel zum Gewährleistungsausschluss verwendet und die Artikelbeschreibung sachlich getätigt wird und der Wahrheit entspricht. Denn überschwängliche Beschreibungen und Lobeshymnen auf den Artikel können aufgrund einer falschen Formulierung schnell zu einer Beschaffenheitsgarantie werden. Übrigens sollten Privatverkäufer, die häufig auf eBay verkaufen, darauf achten, nicht ungewollt als Unternehmer eingestuft zu werden.

**Familienrecht**

## Sorgerecht bei Kindesgefährdung

Einem Elternteil darf das Sorgerecht nur entzogen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung der Kinder im Haushalt des Elternteils vorliegen. So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. und hob damit den Bescheid der Behörde auf, mit dem das Sorgerecht der Mutter entzogen werden sollte. Die Richter bestätigten zwar, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet sei, im Falle einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl ein Kind bzw. einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Erforderlich sei jedoch, dass entweder eine Entscheidung des Familiengerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden könne oder aber der Sorgeberechtigte nicht widerspreche.

## Verlängerung des Betreuungsunterhalts

Ein Altersphasenmodell, das bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein oder wesentlich auf das Alter des Kindes, etwa während der Kindergarten- und Grundschulzeit, abstellt, wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht so der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil v. 1.6.11, XII ZR 45/09).

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen grundsätzlich möglich ist. Der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren einen auf drei Jahre befristeten Basisunterhalt für die Betreuung eines Kindes eingeführt (§ 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB), der aus Gründen der Billigkeit verlängert werden kann. Im Rahmen dieser Billigkeitsentscheidung sind nach dem Willen des Gesetzgebers kind- und elternbezogene Verlängerungsgründe zu berücksichtigen. Diese Gründe sind von dem Unterhaltsberechtigten darzulegen und zu beweisen.

Wie das Gericht wiederholt dargelegt hat, verlangt die gesetzliche Neuregelung zwar keinen sofortigen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitwerbstätigkeit. Nach Maßgabe der im Gesetz genannten kindbezogenen (§ 1570 Abs. 1 Satz 3 BGB) und elternbezogenen (§ 1570 Abs. 2 BGB) Gründe ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitwerbstätigkeit möglich. Ein solcher gestufter Übergang setzt aber nach dem Willen des Gesetzgebers voraus, dass der unterhaltsberechtigten Elternteil kind- und/oder elternbezogene Gründe vorträgt, die einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit des betreuenden

Elternteils mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes entgegenstehen. Nur an solchen individuellen Gründen kann sich der gestufte Übergang im Einzelfall orientieren.

**Verkehrsrecht**

## Was Radfahrer wissen sollten

Schiebt ein Radfahrer sein Rad über den Fußgängerüberweg, so stellt dies keinen Verstoß gegen das Verbot, den Fußgängerüberweg mit dem Fahrrad zu befahren, dar. Führt ein Radfahrer über einen Fußgängerüberweg (Zebrastrifenmarkierung) ohne abzusteigen, steht ihm ein Vorrecht gegenüber dem Fahrverkehr gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht zu, denn er führt ein Fahrzeug im Sinne der Straßenverkehrsverordnung. Aber nach § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahn in der vorgesehenen Richtung benutzen. Ein Fußgängerüberweg dient allein dem Überqueren der Straße durch Fußgänger, Benutzer von Krankenfahrstühlen und Rollstuhlfahrer. Der Radfahrer hat daher den auf der Straße befindlichen Fahrzeugen Vorrang zu gewähren. Darüber hinaus hat sich der Radfahrer so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Im Falle eines Unfalls mit einem PKW kommt eine Mithaftung des Kraftfahrzeugfahrers nur dann in Betracht, wenn für diesen das Befahren des Fußweges durch den Radfahrer rechtzeitig erkennbar war, wobei den Radfahrer dennoch die überwiegende Haftung trifft. Der Kraftfahrzeugfahrer muss sich lediglich die einfache Betriebsgefahr anrechnen lassen.

Steigt der Radfahrer jedoch ab und überquert er die Fahrbahn auf dem Fußgängerüberweg, indem er mit einem Fuß auf ein Pedal steigt und „rollert“, ist dies kein Verstoß gegen das Verbot, den Fußgängerüberweg mit dem Fahrrad zu befahren.

**Sozialrecht**

## Zusatzbeiträge und Sonderkündigungsrecht bei der Krankenversicherung

Die Erteilung eines Hinweises auf das Sonderkündigungsrecht ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung durch die Krankenkasse. Das Sozialgericht Berlin hat am 22.06.2011 durch Urteil (S 73

KR 1635/10) entschieden, dass wegen § 175 Abs. 4 S. 7 SGB V die Erteilung des Hinweises auf das Sonderkündigungsrecht zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung durch die Krankenkasse ist. Dabei sind an den Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht durch das Krankenkassenmitglied hohe Anforderungen zu stellen. Zum einen gilt die Schrift-, jedenfalls die Textform.

Weiterhin muss der Hinweis klar, vollständig, verständlich und eindeutig sowie durch seine Stellung im Text durch die drucktechnische Gestaltung einem durchschnittlichen Empfänger verdeutlichen, dass dieser durch einen Kassenwechsel die Zahlung des Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung vermeiden kann. Die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlautes von § 175 Abs. 4 S. 5 SGB V bei der formularmäßigen Angabe der Rechtsgrundlagen für die Zusatzbeitragerhebung außerhalb des eigentlichen Textes ohne Hinweis auf die besondere Gestaltungsmöglichkeit genügt diesen Ansprüche nicht.

**Erbrecht**

## Unterschrift unter späteren Zusatz

In einem handschriftlichen Testament ist ein Unterhalb der Unterschrift später angebrachter Zusatz, der die ursprüngliche Verfügung an eine Bedingung knüpft, ohne erneute Unterschrift formunwirksam.



QUALITÄTS-  
MANAGEMENT  
ISO 9001:2008

**So erreichen Sie uns:****Adressen**

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
- Fachanwältin für Sozialrecht -  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70  
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Rechtsanwalt Veikko Bartsch  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70  
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

**Internet**

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de